

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 32 (1974)

Artikel: Der einbeschlossene Hof Kätzingen
Autor: Felber, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der einbeschlossene Hof Kätzigen

Alfred Felber

Das Trostberger Urbar erwähnt in Dagmersellen zwei «einbeschlossene» Höfe: Lutertal und Kätzigen. Entwicklungsgeschichtlich gesehen sind beide Ausbauhöfe, sie wurden angelegt, als die Dorfflur schon verteilt war. Allerdings dürfen wir annehmen, dass dieser Ausbau schon recht früh erfolgte. Das Lutertal lag ja verhältnismässig nahe beim Dorf und deckte sich teilweise mit einem ehemaligen kelto-römischen Gutshof, war also bereits gerodetes Gebiet. Kätzigen darf gleichzeitig mit andern Ausbauhöfen angesetzt werden, die in die Rodungsperiode der -o-Namen gehören: Cazo, Griff, Recko, Hunzo usw. Als echter -ingen-Name lässt Kätz(i)n gen sogar die Möglichkeit zu, dass es sich von Anfang an um eine weilerartige Siedlung gehandelt hat, (zu der vielleicht auch die Höfe von Oberzügholz gehörten) mit völliger Unabhängigkeit von allen Nachbardörfern. Der Vergleich mit andern -ingen-Höfen, für die eine derartige Entwicklung resp. Wüstung nachgewiesen ist, deutet darauf hin.

Einbeschlossene Höfe lagen ausserhalb des Dorfesters, sie gehörten ursprünglich nicht zum «Dorf».² Segessers Definition, dass Sonderhöfe ausser den Marken «inrent stecken ligen»,³ gibt die Erklärung für den Ausdruck «Steckhof», den wir im folgenden verwenden werden. Steckhöfe gab es in sehr vielen Dörfern. Segesser vermerkt solche in Meggen; in Adligenswil zählt er acht mit Namen auf.⁴ Graf nennt für Schötz drei: Rohmühle, Hostris (in 6 Heimwesen geteilt) und Buttenberg.⁵ ⁶ In allen Fällen lagen diese Höfe in einiger Entfernung vom Dorf. Sie besassen ihre eigene Organisation, ihren eigenen Schutz. Einige waren Schweighöfe, auf denen nur Viehwirtschaft betrieben wurde. Aber auch wenn Acker unter dem Pflug lagen, so unterstanden sie nicht dem Flurzwang der Dreizelgenwirtschaft des angrenzenden Twings.

Das Urbar der Trostberger enthält folgende Bestimmungen über die beiden Steckhöfe:

¹ Siehe Kläui H., Wüstungsforschung im Kt. Zürich. Zürcher Chronik 1955, Nr. 2, 34

² Siegrist, J.-J., Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Unterkulm

³ Seg. II 257, (Stecken = Hecken aus Dürrholz)

⁴ Seg. I 507, 519

⁵ Graf E., Die Allmendaufteilung in Schötz, 117

⁶ W. Merz, Steckhöfe im ehemals bernischen Aargau

«Item auch ze wissen, das der Hof in Lutertal und der hof ze Ketzingen
die sullen sich selber inbeschliessen.

Item weri aber, das nach dem beschliessen der Inen dar über tretti,
den mugent sie pfenden uf dem Hof.

Item weri aber, das man Inen die pfender werti, so sullen si das
recht suchen ze Tagmersellen untz das Inen das mit recht abgelit
wird.»

Wir sehen, dass diese beiden Höfe ein Sonderdasein fristeten, sie bildeten
gleichsam eine Welt für sich. Wenn jemand unbefugt deren Grenzen über-
trat, d. h. das Eigentum verletzte oder schädigte, so durften die Hofbesitzer
dem Fehlbaren ein Pfand abverlangen. Wenn er sich wehrte, eines zu geben,
so konnten sie ihr Recht suchen vor den Jahrgerichten im Dorf Dagmersel-
len.

Der Hof Lutertal gehörte dem Kloster Einsiedeln und er wird erwähnt
im Urbar von 1331: «Der Hof in Luterental, den het Ulr. Pfafner, dar in
hörent acker, matte, holtz und velt.» Diese Zubehörde werden sonst von
keinem Hof erwähnt. Es ist daher anzunehmen, dass dadurch seine Ei-
genschaft als einbeschlossener Hof angezeigt werden soll. Weitere Nach-
richten oder Andeutungen, dass sich hier, am Eingang zum Lutertal (heute
Halden genannt) ein Steckhof befnde, sind nicht auffindbar. Pfarrer Kör-
ner schreibt in seinen Gedenkblättern, dass die Grundstücke zwischen Hal-
den und Lerchensand als «an der Letzi» bezeichnet worden seien. Wenn
diese Letzi sich nicht auf die Mauer bezieht, die einst den kelto-römischen
Gutshof umringte,⁷ so könnte er den soliden Steckenzaun bezeichnen, der
den Hof Lutertal abschloss. Und vielleicht nahmen sogar beide den gleichen
Verlauf. Infolge mangelnder Quellen müssen wir annehmen, dass dieser Hof
wohl noch für eine unbekannte Zeit seine Eigenschaft als Steckhof beibehal-
ten hat, dass er sie aber mit der Zeit verloren aus Gründen, die uns nicht
bekannt sind. Es ist nicht anzunehmen, dass das Lutertal erst 1602 geöffnet
wurde, als der Rat die Gemeinde Dagmersellen anwies, ihre Tauner im
Lutertal anzusiedeln. Urkunden aus dieser Zeit wären sicher im Gemeinde-
truckenprotokoll kopiert worden.

Wenden wir uns daher dem Hof Kätzigen zu. Dieser gehörte dem Stift
Beromünster. Es ist wohl richtig, wenn wir die benachbarte Kirche von Uffikon
ins Blickfeld einbeziehen. Die Historiker sehen in ihr eine Gründung der
Grafen von Lenzburg, jedenfalls ist aus dem Jahre 1173 bezeugt, dass $\frac{3}{4}$
des Gotteshauses dem Stift Beromünster, einer Lenzburger Stiftung, gehör-
ten.⁸ Die Vermutung liegt nahe, dass auch der benachbarte Hof Kätzigen
einst lenzburgisches Eigentum gewesen und durch eine Schenkung an Bero-

⁷ FIN «Muracher»

⁸ Heimatkunde des Wiggertals 1972, 14

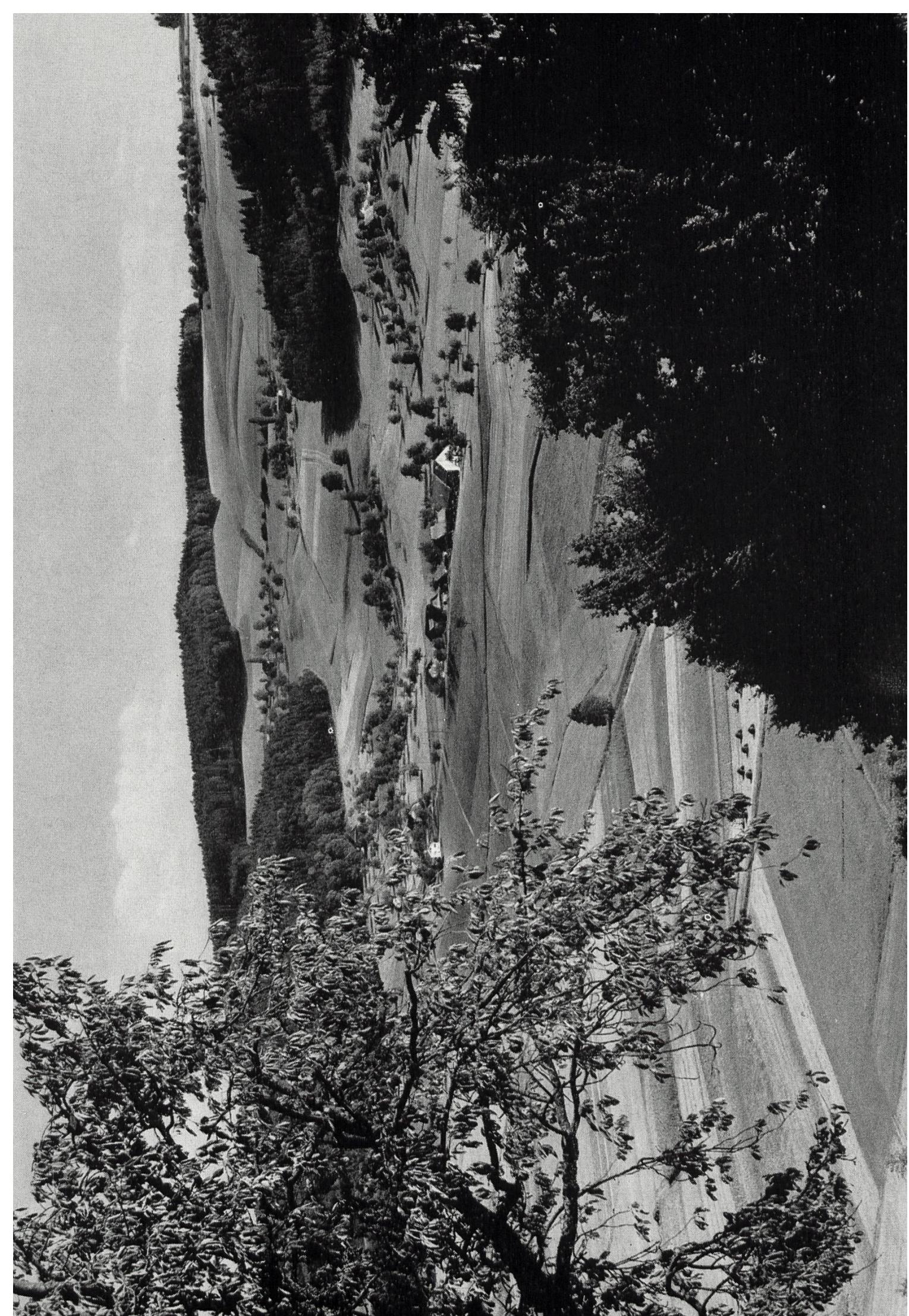


Bild Vorderseite: *Kätzigen*. Deutlich ist die Waldschniese zu erkennen, die sich nach der Höhe zu ausweitet. Nahe beim Eingang, wo sich die Wälder zungenartig einander nähern, liegen die beiden Höfe (heute Fellmann und Gerber), die den einbeschlossenen Hof bildeten. Am Fusse des Santenberges sind die Häuser von Ober-Zügholz sichtbar und in der Bildmitte ein Moränenzug, das ehemalige gemeinsame Weidegebiet von Buchs und Dagmersellen. Als Begrenzung des Weidegebiets ist unterhalb der Bildmitte der Hürnbach zu erkennen (eine Baumgruppe steht an seinem Ufer).

münster gekommen sei. Jedenfalls erscheint er bereits 1324 im Kelleramtsurbar. In der Erneuerung dieses Urbars von 1346 heisst es: «In Ketzingen bona redditentia 4 s. De quibus Wern. de Wawile dat 1 s. Item — — filii Gerungi de barra 1 s. Item — — filii — — fabri de Tagmarsellen 2 s.⁹» Es werden hier unter Kätzigen drei Güter (bona) erwähnt. Das eine wird bebaut von Werner von Wauwil, der 1324 noch die Vogtei (advocatia) über diese Güter inne hat. Auf den zweiten Hof hat das Stift die von Baar stammende, aber bereits in Beromünster ansässige Familie des Gerungus de Barra gesetzt (1346 werden seine Söhne als Bebauer genannt). Diese beiden Güter zinsen je 1 Schilling, während das dritte Gut, das von den Söhnen des Schmiedes von Dagmersellen bebaut wird, 2 Schilling zinst und damit wohl das grösste ist. Wir sehen, dass der ursprüngliche Hof bereits in drei Güter aufgelöst ist. Auffallend ist der winzige Zins von gesamthaft 4 Schilling, man nennt das einen «Rekognitionszins», der den Pächter daran erinnern soll, dass das «ius proprietatis» dem Stift Beromünster gehört.¹⁰

In dieser Zeit sind die Familiennamen erst im Entstehen begriffen und Namensänderungen sind noch häufig. So wird der Sohn des Gerungus de Barra 1331 R. de Ketzingen genannt. Er bebaut den Einsiedlerhof «in dien rebon».¹¹ Dabei muss es sich um einen Hof handeln, der auf der Höhe des Santenberges stand. Auf dem Südabhang des Berges wurden Reben angepflanzt, ein Versuch, den viele geistliche Grundherren auf ihren Höfen unternahmen. Auch das Johanniterhaus Reiden besass einen Weinberg im Stermel, Dagmersellen.

Beim Verkauf des halben Teils des Twings Dagmersellen an Luzern durch Hans Ulrich Ottimann am 2. 3. 1450 entrichtet Uolmann Ketzinger 1 Mütt Dinkel «von dem hus und hofstat, da sin vater ufsass».¹² Laut Steuerrodel von 1456 ist Uolmann mit 20 Gl. eingeschätzt.¹³ Die Ketzinger sind auch in der Nachbarschaft von Dagmersellen anzutreffen. 1323 bebaut ein H. de Ketzingen einen Acker in Winikon.¹⁴ 1465 ist Hans Ketzinger Pfarrer zu Uffikon und wird als solcher 1476 wieder erwähnt.¹⁵ Noch vor 1400 muss sich ein Zweig dieser Familie in Zofingen niedergelassen haben. 1395 ist Erni Ketzinger Zeuge in Zofingen und 1408 wird er als Zinser in dem Kilchhofe erwähnt. 1414 ist Peter Ketzinger Zeuge. 1455 tritt Clewi Ketzinger erstmals als Zeuge auf, 1466 sitzt er im Rat. 1468 stiftet seine Witwe Lena Rentzlingerin auf den 7. Dezember eine Jahrzeit.¹⁶ 1469 reist Ulli Ketzinger

⁹ QW II¹ 221

¹⁰ Als weitere Erinnerung an das «ius proprietatis» gelten Ehrschatz und Todfall

¹¹ QW

¹² StAL 166/2397

¹³ StAL Steuerrodel Luzern von 1456

¹⁴ Gfr. 1913

¹⁵ StAL, Akten Pfarrei Uffikon

¹⁶ Merz W., Urkunden des Stadtarchivs Zofingen, 285

mit zwei Zofinger Alt-Schultheissen nach St. Urban, um von den Ratsgesandten von Bern und Luzern Hilfe für den Brandfall zu erbitten, den das Städtchen erlitten hat.¹⁷ Wenn er auch nicht in der Liste der Zofinger Schultheissen erscheint, so darf die Delegation in diese Abordnung als ein Beweis für sein Ansehen gewertet werden. Ob alle Namensträger aus dem gleichen Ketzingerstamm hervorgegangen sind, lässt sich nicht beweisen. Wenn ja, dann liegt ihr Ursprung bei der Familie de Barra, die zeitweise in Beromünster wohnhaft, aber ursprünglich in Baar, Kt. Zug, beheimatet war. Zusammenhängend erscheint die Zofinger Linie, die in vier Generationen vertreten ist. Es zeigt sich hier, was auch durch andere Beispiele erhärtet werden kann, dass im 14. Jahrhundert Zofingen eine Anziehungskraft für vermögliche Bauerngeschlechter des untern Wiggertals ausgeübt hat. Die bernische Besetzung hat diese Bewegung nur verlangsamt, nicht plötzlich abgebrochen.

Kehren wir nach dieser genealogischen Abschweifung wieder nach Kätzigen zurück. Das Bodenzinsurbar von Beromünster¹⁸ lässt uns die Verhältnisse auf seinen Höfen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gut verfolgen. 1572 verleiht Batt Graaff von Langnau als Ammann des Stifts den Hof an Andres Stirnimann.¹⁹ Dieser bebaut ihn schon 30 Jahre und man muntert ihn auf, den Hof nochmals in Pacht zu nehmen. Er zahlt als Ehrschatz 7 Kronen, der jährliche Bodenzins beträgt immer noch 4 Schilling. Wir dürfen aus diesem Zins entnehmen, dass Stirnimann alle drei Höfe, die 1346 erwähnt werden, in seiner Hand vereinigt. Aber noch im gleichen Jahr stirbt er und der Hof geht an Melchior Stirnimann über. 1590 empfängt Bartlin Stirnimann im Namen seiner Vogttochter Anna Stirnimann den ganzen Hof. Bisher hatte ihr nur der halbe Hof und der dritte Teil der andern Hälfte gehört. 1595 wird Wolfgang Hunkeler, wohl von Wauwil, als Pächter angeführt. 1602 geht eine Hälfte an Balthasar Kronenberg über, der ein Jahr später auch den andern Teil übernimmt, wofür er angesichts des Fehljahrs 10 Kronen Ehrschatz zahlt. 1630 kauft Hans Fellmann den ganzen Hof um 6500 Gl. und zahlt 30 Kronen Ehrschatz. Seine Nachkommen sind während mehreren Generationen auf dem Hof anzutreffen. Später kaufen sie einen Hof im benachbarten Uffikon und heissen dort «s Chätzigers».

Aus dem Jahre 1662 ist ein Urbar erhalten, worin der Hof Kätzigen beschrieben ist. Zu dieser Zeit gehört er den Brüdern Hans und Dameli Fellmann. Davon besitzt Hans zu seinem Haus, Schür und Garten, 8 Mannwerch Matten und 16 Jucharten Ackerland und Weiden. (Dies scheint die jetzige Liegenschaft Fellmann zu sein.) Dameli hat 12 Mannwerch Matten, 12 Jucharten Acker und Weiden, 2 Häuser, Schür und Spicher (Liegenschaft

¹⁷ Kaufmann E., St. Urban, 59

¹⁸ Bd. 749 Stiftsarchiv

¹⁹ Sein Name weist auf die Herkunft von Buchs

Gerber). Die 2 Jucharten Wald, das Buochholz, besitzt jeder zur Hälfte.²⁰ Trotz dieser Teilung ist der Hof immer noch eins. Er wird als «inbeschlossener Hof» erwähnt, der das Recht hat, während 14 Tagen mit 10 Haupt Rindern auf die Buchser Allmend Feldfahrt zu halten und ebenso lange auf die Dagmerseller Allmend.²¹

Buchs besass seinerzeit Weidegenossenschaft mit Dagmersellen. Die Buchser Allmend reichte bis zur Dagmerseller Mühle hinunter.²² Auf die grosse Weide zwischen Waldrand und Hürn trieben sowohl die Dagmerseller, wie auch die Buchser ihr Vieh. Und ebendahin durfte auch der Steckhof Kätzigen seine Rinder treiben, nämlich 2 Wochen auf Kosten der Buchser und ebensolang auf Kosten der Dagmerseller.²³

Ein Steckhof ist normalerweise ein völlig autarker Betrieb, er besitzt gar keine wirtschaftliche Gemeinsamkeit mit dem Twing, in dem er liegt.²⁴ Segesser erwähnt zur Erklärung das alte Hofrecht von Meggen, in dem es über die Steckhöfe heisst, «das si da usse niemen etzen noch tretten, noch kein howen haben sullen».²⁵ Weder besitzen die Twingsgenossen das Recht irgend einen Teil des Steckhofs zu nutzen, noch haben die Bewohner des einbeschlossenen Hofes Anteil an Wunn und Weid. Sie sind also in der Bewirtschaftung nur auf das Gebiet angewiesen, das innert ihres Hofzaunes liegt. Von dieser Regel macht Kätzigen eine Ausnahme. Es besitzt ein beschränktes Weiderecht auf der Allmend von Dagmersellen und Buchs. Wenn unsere Vermutung stimmt, dass Kätzigen als Wüstung anzusehen ist, dass es im Frühmittelalter mit dem Zügholz eine genossenschaftliche Einheit bildete, könnte das Weiderecht als Relikt erklärt werden.

²⁰ Die Bereinigung des Kätzigerhofes von 1682 enthält abweichende Masse: Hans hat 28 $\frac{1}{2}$, Dameli 29 Jucharten, zusammen 57 $\frac{1}{2}$ Jucharten. Diese Höfe entsprechen den heutigen Liegenschaften Fellmann, Gerber und Müller. Sie enthalten aber zusammen 118 Jucharten d. h. doppelt so viel wie 1682. Das Urbar von 1662 enthält bei den übrigen Beromünsterer Höfen im Dorf oft die Bemerkungen: guothe Mannwerch, grosse Jucharten, zimbliche Jucharten. Es scheint, dass bei der Bereinigung von 1682 grosse Masse in die Normalzahl umgerechnet worden sind, daher röhrt der grösse Betrag. Wie sich das heutige Mass von 118 Jucharten erklären lässt, ist vorderhand noch ein Rätsel.

²¹ Das Original dieses Urbars liegt im Gemeindearchiv, die Bereinigung von 1682 im StAL 859.

²² Gd.truckenprotokoll II 25

²³ Zusammengelegt besitzen beide Höfe 20 Mannwerch Matten. Das ergibt Dürrfutter für 10 Kühe, d. h. so viel Stück können überwintert werden. Und da man nur so viel Vieh auf die Allmend treiben durfte, wie man überwintern konnte, stimmt die Zahl genau mit den 10 Haupt Rindern überein, die im Urbar von 1662 genannt werden.

²⁴ E. Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt, p. 61: «Und soll der Hof Kürbligen gang und gar kein gerechtigkeit haben im gemeinwerch zu Tietwyl», trotzdem er «im zwing liegt».

²⁵ RP

1785 befasst sich der Rat mit einem Streitfall von Kätzigen. In Wauwil hatte Schmied Michel Felber von Sursee 11 Stöcke Holz zum Verkohlen gekauft.²⁶ Dagegen macht Wendel Meyer von Willisau das Zugrecht geltend. Der Entscheid des Rates lautet so: Das ab dem Kätzigerhof erkaufte Holz solle keinen Zug haben, «weilen dieser (Hof) in keinem Twing und Amt liegen seie.» Liegt Kätzigen wirklich in keinem Twing? Das Trostberger Urbar bestimmt doch klipp und klar, dass die beiden Steckhöfe «das recht suchen ze Tagmersellen», wo jährlich das Maien- und Herbstgericht stattfand. Also, können wir folgern, lagen die Höfe Kätzigen und Lutertal im Twing (d.i. Gerichtsbezirk) Dagmersellen. Aber seit 1679 hatten sich die Rechtsverhältnisse grundlegend geändert. In diesem Jahr erwarb Luzern die Besitzungen der Klöster Einsiedeln und St. Urban in Dagmersellen. Damit führte es seine zielbewusste Territorialpolitik in unserer Gemeinde zu Ende. Zwar hatte schon seit 1445 der Schultheiss von Willisau am Maien- und Herbstgericht den Stab geführt. Aber jetzt ging man daran, das bisherige Abtsgericht der luzernischen Rechtspraxis anzupassen. Mit Beromünster hatte man es leichter gehabt. Schrittweise war es der Stadt gelungen, dem Stift die eigenen Rechtsansichten aufzudrängen. Das Gemeindegericht in Dagmersellen liess man unter dem Vorsitz des Landvogts bestehen, unterstellte aber gewisse Kompetenzen, die es bisher innegehabt hatte, dem alleinigen Entscheid des Landvogts.

Die folgenden Fälle werden uns helfen, die neue Rechtslage zu klären. 1786 haben die Brüder Ludwig, Joseph, Johann und Anton Kreienbühl ihren Kätzigerhof verkauft.²⁷ Da er als Steckhof nicht im Twing Dagmersellen lag, durfte er auch nicht vor dem Gemeindegericht gefertigt werden. Diese Pflicht oblag jetzt dem Schultheissen und den Räten zu Willisau. Darum, so entschied der Rat zu Luzern, solle auch der Heimatschein für die Brüder Kreienbühl von Willisau ausgestellt werden. Darüber entbrannte ein Streit zwischen den Abgeordneten der Stadt Willisau und den Geschworenen des Kirchganges Altishofen, der sich ein halbes Jahr lang hinzog und mit dem Ratsentscheid beendigt wurde: Obwohl die Güter von Kätzigen zu Willisau gefertigt werden, seien die Geschworenen von Altishofen verpflichtet, den Bewohnern des Steckhofs, da sie dorthin «pfärrig» seien, einen Heimatschein auszustellen. In Zukunft sollen die von Willisau bei Fertigungen die Kaufbriefe zuerst den Geschworenen des Orts zur Einsicht vorweisen.

Im 18. Jahrhundert erscheint Kätzigen in den Urkunden immer häufiger, seine Pertinenzen werden immer klarer. Streitfälle geben uns Kunde von Rechtsverhältnissen, die früher selbstverständlich waren, aber in dieser Zeit nicht mehr verstanden wurden. Dazu kommt, wie Segesser ausführt,²⁸ dass

²⁶ RP

²⁷ RP

²⁸ Seg. III 194

die Landeshoheit sich fortentwickelte und dadurch die Beziehungen der Obrigkeit zu den Untertanen häufiger, verwickelter, umfassender wurden.

Zur Erklärung des folgenden Falles, der ein scharfes Schlaglicht auf eine Rechtsübung des Steckhofes wirft, die selbst von den Insassen nicht mehr verstanden wird, müssen wir vorausschicken, dass zur Kirchgemeinde Altishofen, die 8 Gemeinden umfasste, 8 Steckhöfe gehörten. Die Insassen werden immer als «Eingeteilte im Kirchgang Altishofen» erwähnt.²⁹ Dies ist auch der Fall bei Johann Bucher von Kätzigen, der 1787 im Dorf Tagmersellen eine halbe Gerechtigkeit erkaufte hat. Er nimmt an, dass ihm die Geschworenen von Dagmersellen das halbe Haus zufertigen, wie sie es vor zwei Jahren dem Balth Küng getan haben, der doch ein Fremder war. Aber Bucher muss sich sagen lassen, dass er als «Eingeteilter im ganzen Kirchgang Altishofen» ebenso ein Fremder, das heißt kein Twingsangehöriger sei. Und überdies sei die Gemeinde laut eines Entscheides der Landesherrschaft von 1771, der dem Twinglibell einverlebt worden sei, nicht schuldig, einen Fremden auf eine halbe Gerechtigkeit anzunehmen.³⁰ Die Kanzlei Willisau bestätigte den Entscheid der Geschworenen, dass Bucher im ganzen Kirchgang Altishofen daheim, also kein Twingsangehöriger und folglich dem Twing fremd sei.³¹

Wir haben erwähnt, dass der Hof Kätzigen sich selber einbeschliessen, d. h. mit einem soliden Zaun umgeben musste. Dazu war, wie 1796 die Besitzer der Kätzigerhöfe aussagen, die Gemeinde Egolzwil³² verpflichtet, das Zäuneholz zu liefern. Nun habe die Gemeinde vor Zeiten ihren Vorfahren statt dessen eine Jucharte Wald, angrenzend an den Dagmerseller Wald, abgetreten. Auf diese Weise konnten die Kätziger Bauern ihren geringen und wahrscheinlich ungenügenden Waldanspruch von zwei Jucharten auf deren drei erhöhen.³³

Im gleichen Jahr haben die Kätziger Bauern in diesem Wald geholzt. Die Dagmerseller Geschworenen klagen sie ein, dass sie über den Zaun hinaus im Dagmerseller Wald geholzt hätten. Das war natürlich strafbar, denn am Dagmerseller Wald besass der Steckhof keinen Anteil. Die Kätziger Bauern rechtfertigen sich, dass laut Bericht von Egolzwil nicht der Scheidzaun die Grenze zwischen den beiden Twingen bilde, sondern die gesetzten Steine. Den Dagmersellern ist es gleichgültig, was als Grenze betrachtet wird, aber

²⁹ «Klaus Schlüssel, als ein Eingeteilter im Kilchgang Altishofen kauft...»

³⁰ Die Praxis zeigt, dass man von dieser Regel Ausnahmen machte, wenn der fremde Käufer vermöglich war oder wenn der einheimische Verkäufer der Gemeinde eine Zuwendung (z. B. 100 Gl.) machte.

³¹ In Schötz hat 1600 der Bauer auf dem Buttenberg eine Weid, das «Gländ» erkaufte. Er glaubte, er geniesse dadurch eine Gerechtigkeit und Gerechtsame des Zwings Schötz auf der Allmend. Die Gemeinde gestattete es aber nicht, vielmehr musste der Bauer bestätigen, dass er in Schötz nie eine Zwingsgerechtigkeit geltend machen würde. Graf, Allmendteilung 64

³² als Tretgemeinde

³³ RP

die Kätziger hätten über beide hinaus Holz gehauen. Sie müssten doch die Grenze gekannt haben, da sie vor einiger Zeit, als Dagmersellen in diesem Bezirk Holz geschlagen habe, mithalfen, das Holz abzuführen. Nach einem Augenschein des Landvogts wird das Holz denen von Dagmersellen zugesprochen. Den Kätzigern sei es überlassen, die von Egolzwil für ihre Aussage zu belangen. Die Kätziger Bauern geben aber nicht nach und fordern dieses Landstück für sich. Da sie aber ihr Eigentumsrecht nicht beweisen können, entscheidet der Rat, dass das strittige Waldstück innert den Grenzen von Dagmersellen liege.³⁴

Aber noch immer war der Waldbedarf für Kätzigen nicht gedeckt. Als in Dagmersellen 1822 die Waldteilung beschlossen wurde, kaufte Josef Vonwyl, der Besitzer eines Kätzigerhofes vorsorglich eine Gerechtigkeit in Holz und Feld, um damit eine Waldzuteilung beanspruchen zu können. Der Gemeinderat weigerte sich, eine Gerechtigkeit auf Kätzigen zu übertragen.³⁵ Das Bezirksgericht Altishofen entschied zugunsten Vonwyls, worauf der Gemeinderat von Kantonsfürsprech Kopp Beromünster ein Gutachten ausarbeiten liess, das man dem Täglichen Rat einreichte. Aus der Begründung des Standpunktes der Gemeinde interessieren uns folgende Punkte, die wir vereinfachend zusammenfassen:

1. Die Gerechtigkeiten der Gemeinde Dagmersellen sind oberstgerichtlich als Realrechte erklärt. Ihre Nutzung war von jeher an einen Kreis bestimmter Hofstätten gebunden.
2. Auf den acht Steuerbriefsgemeinden, die vormals die Pfarrei Altishofen bildeten, hafteten die sogenannten acht Steckhöfe. Den Bewohnern dieser Höfe, die sich in irgendeiner Gemeinde niederlassen wollten, mussten die Heimatscheine von sämtlichen acht Gemeinden ausgestellt werden und Verarmte wurden gemeinsam unterstützt. 1805 wurden die acht Steckhöfe auf die acht Steuerbriefe verteilt und so fielen, ihrer Lage wegen, die zwei Kätzigerhöfe an die Gemeinde Dagmersellen.
3. Wenn nun die Kätzigerhöfe auch dem Steuerbrief Dagmersellen zugeteilt wurden, so gehören sie trotzdem nicht zu jenem Kreis von Hofstätten, auf den die Nutzung der Genossenrechte seit jeher beschränkt war. Die Bewohner von Kätzigen geniessen durch die Zuteilung keine andern Rechte, als jenes auf einen Heimatschein und die Unterstützung im Armenfalle.
4. Der Kläger Vonwyl hatte geltend gemacht, dass in Gültten oder Kaufsverträgen über die Kätzigerhöfe, diese als im Twing Dagmersellen liegend erklärt wurden. Kopp streitet dieses nicht ab, erwähnt aber auch den Fall, dass 1744 Beamte von Buchs eine Gült auf einen der Kätziger-

³⁴ RP und Gd. truckenprot. I 246

³⁵ StAL 859

höfe errichteten und dabei erklärten, er gehöre in den Twing Buchs. Natürlich sei weder Dagmersellen noch Buchs richtig. Weil aber jedes Gut in öffentlichen Akten als zu irgend einer Gemeinde und einem Amt gehörend angegeben werden musste, haben die Beamten die Kätzigerhöfe jener Gemeinde zugeordnet, in der sie verschrieben wurden.

5. Zu Steuern oder Gemeindeverhandlungen sei bisher noch kein Eigentümer von Kätzigen aufgeboten worden, auch habe man von ihnen nie Bannwartgarben gefordert.³⁶

Der Tägliche Rat vermochte sich gemäss seinem Protokoll vom 15. 11. 1822³⁷ die Beweisführungen Kopps nicht zu eigen zu machen, anderseits rang er sich auch nicht zur klaren Stellungnahme durch, dass die Auffassung der Gemeindebehörden, eine Gerechtigkeit in Wald und Feld könne auf einen Kätzigerhof nicht zugefertigt werden, nach dem 1822 geltenden Gesetz überholt sei. Vielmehr stützte er sich auf Kaufbriefe von 1667 und 1679, einen Tauschbrief von 1677, eine Gült von 1739 und einen Aufschlag von 1749, alle auf Vonwyls Liegenschaft, ferner auf einen Teilungsbrief von 1802 und den erwähnten Vertrag von 1805 nach denen Vonwyls Liegenschaft im Twing Dagmersellen liegt.

Zusammenfassend können wir über den Steckhof Kätzigen folgende Aussagen machen:

1. Er liegt innerhalb eines Zaunes, zu dessen Herstellung die Tretgemeinde Egolzwil verpflichtet ist, das Züniholz zu liefern. In einer unbekannten Zeit vor 1798 hat sie den Kätziger Bauern, um diese unbequeme jährliche Pflicht loszuwerden, eine Jucharte Wald abgetreten.
2. Wenn jemand im Hofbereich das Eigentum schädigt, dürfen ihm die Hofbewohner ein Pfand abverlangen.
3. Der Steckhof gehört ursprünglich zum Twing Dagmersellen.
4. Seit 1679 zieht die luzernische Landeshoheit gewisse Kompetenzen vom dörflichen Gericht ab und legt sie in die Hand des Landvogts von Willisau.
5. Damit wird der Steckhof dem Twing Dagmersellen entzogen. Fertigungen sind vor Schultheiss und Rat Willisau zu vollziehen.
6. Trotzdem wird Kätzigen in Kaufbriefen und Gültten als im Twing Dagmersellen liegend bezeichnet.
7. Einmal wird eine Gült auf einen der Kätzigerhöfe von Beamten von Buchs ausgestellt. Danach liegt der Hof im Twing Buchs.

³⁶ In der Bereinigung der Bannwartgarben von 1654 sind keine Bewohner der Kätzigerhöfe aufgeführt.

³⁷ Kopie StAL 859

8. Die Bewohner des Steckhofs werden bezeichnet als «Eingeteilte im Kirchgang Altishofen». Die Pfarrei umfasst 8 Gemeinden und 8 Steckhöfe.

Die Verflechtung der Steckhöfe mit der Grosspfarrei Altishofen ist interessant, sie kann aber mangels Vergleichsmaterials nicht erklärt werden. Gibt es gleichliegende Fälle im Kanton Luzern oder in andern Kantonen? Für Mitteilungen ist der Verfasser sehr dankbar.

9. Die «Eingeteilten im Kirchgang Altishofen» müssen ihren Heimatschein von allen acht Gemeinden des Kirchgangs ausstellen lassen. Im Armenfall werden sie auch von allen acht Gemeinden unterstützt.

10. 1805 werden die Steckhöfe aufgelöst und den Gemeinden zugeteilt, zu deren Twingen sie früher schon gehört hatten. Eine unvollendete Gemeindegeschichte vom ehemaligen Gemeindeschreiber Graf erwähnt die zwei Steckhöfe Kätzigen und — ebenfalls zur Pfarrei Altishofen gehörig — zwei Steckhöfe «Lingi» (Gemeinde Zell) und die vier Steckhöfe «Aesch» (Gemeinde Ebersecken). Damit sind alle acht ehemals zur Pfarrei Altishofen gehörenden einbeschlossenen Höfe bekannt.

11. Als «Eingeteilte im Kirchgang Altishofen» sind die Kätziger für Dammersellen fremd. Sie können nur gegen Vorweisung eines Heimatscheins im Dorf einen Kauf tätigen.

Für die Durchsicht dieser Arbeit und wertvolle Hinweise ist der Verfasser Dr. A. M. Dubler, wissenschaftliche Assistentin am Staatsarchiv Luzern grossen Dank schuldig.